



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.02.2013

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

Für das Studium des Studienfachs Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung (im Folgenden Eignungsprüfung) erbracht. Dieser Nachweis muss der Bewerbung für dieses Studium beigelegt werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anstrebt und
- die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 frist- und formgerecht eingereicht hat.

(2) Die Eignungsprüfung wird am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik im Sommersemester bis zum 31.05. eines jeden Jahres durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist mit den weiteren Unterlagen beim Institut für Schulpädagogik und

Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Sport) spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Bewerbungsschluss) zu stellen. Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung,
2. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein Nachweis darüber, dass diese angestrebt wird.

(3) Die konkreten Termine und der Ort der Eignungsprüfung werden jeweils im vorhergehenden Wintersemester durch die Prüfungskommission auf den Internetseiten des Institutes für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie auf den Internetseiten der Abteilung 1 – Studium und Lehre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung

(1) Gegenstand der Eignungsprüfung ist die sportpraktische Leistungsfähigkeit, die durch Teilprüfungen in den folgenden Bereichen nachzuweisen ist:

- A. Bewegen an Geräten,
- B. Gymnastik und Tanz,
- C. Laufen und Springen,
- D. Spielen,
- E. Schwimmen.

(2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungsteile in den genannten Bereichen und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind in der [Anlage](#) geregelt.

§ 4

Prüfungskommission, Feststellung der sportpraktischen Eignung

(1) Am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Sport) wird gemeinsam mit dem Departement für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät II eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Sport am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Departements für Sportwissenschaft.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung. Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Eignungsprüfung fest und erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen in den Bereichen A - D der Anlage zur Ordnung den Anforderungen in mindestens 6 von 8 Teilprüfungen entsprechen. Dabei muss aus jedem der Bereiche A - D mindestens eine Leistungsanforderung erfüllt werden.

Hierbei handelt es sich um sportpraktische Mindestanforderungen. Weiterhin muss spätestens zum Termin der Eignungsprüfung ein Nachweis gemäß Bereich E der Anlage zur Ordnung vorgelegt werden.

(5) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin darüber innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Nachweis. Dieser Nachweis hat an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Gültigkeitsdauer von 36 Monaten, gerechnet ab Datum der Ausstellung.

(7) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 5 soll hingewiesen werden.

(8) Auf Antrag ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Sport am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik zu stellen. Dieser bzw. diese benennt Termin und Ort der Einsichtnahme.

§ 5

Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin oder ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin den Termin der Eignungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie hiervon nach Beginn der Eignungsprüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin (Nachtermin) anberaumt. Ablehnende Entscheidungen sind mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und entsprechend zu begründen.

(3) Wurden die gemäß § 4 Abs. 4 geforderten Leistungen nicht erbracht, so ist eine Wiederholung frühestens im Folgejahr möglich. Eine Eignungsprüfung ist in der Regel immer vollständig durchzuführen.

§ 6

Anerkennung von Leistungen

(1) Gleichwertige Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Leistungen den Leistungsanforderungen dieser Eignungsprüfungsordnung entsprechen. Der Antrag und die entsprechenden Nachweise sind bei der Prüfungskommission (§ 4) einzureichen, die hierüber entscheidet.

(2) Leistungssportler können von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden, sofern sie die geforderten Leistungen entsprechend nachweisen.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsleistungen eines entsprechenden sportwissenschaftlichen Studiengangs nachweisen oder die eine Ausbildung zum Sportassistenten bzw. zur Sportassistentin absolviert und in diesem Betätigungsfeld arbeiten bzw. gearbeitet haben,

können von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Gleiches gilt für die Bewerber und Bewerberinnen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr in einem Sportverein oder Sportverband absolviert haben oder eine gültige Übungsleiterlizenz nachweisen können.

§ 7

Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Bestandene Eignungsprüfungen im Fach Sport, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden als Eignungsprüfung i.S.d. Ordnung anerkannt.

§ 8

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerberinnen und Bewerber

(1) Macht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger dauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungskommission das Erbringen gleichwertiger Leistungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

(2) Der Antrag ist mit der Bewerbung gemäß § 2 einzureichen und in geeigneter Weise (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19.02.2013 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.02.2013; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.03.2013.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. April 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen

Bereich A: Bewegen an Geräten

1. einen Stützsprung über einen 1,20m Bock demonstrieren
2. eine Übungsverbindung am Boden demonstrieren, in der die Elemente Sprungrolle, Rolle rückwärts, Kopfstand und Handstützüberschlag seitwärts enthalten sind

Bereich B: Gymnastik und Tanz

1. eine Aerobic-Choreografie mit mindestens 128 Zählzeiten demonstrieren

2. einen selbst gewählten Tanz mit mindestens einer Minute Länge demonstrieren (für beide Teile ist eine CD mit selbst gewählter Musik mitzubringen)

Die entsprechende Musik ist vom Bewerber bzw. der Bewerberin selbst zur Sporteignungsprüfung mitzubringen.

Bereich C: Laufen und Springen

Die Leistungsanforderungen in diesem Bereich sind Mindestanforderungen, die für Männer und Frauen unterschiedlich ausgewiesen sind.

1. Levelllauf (Frauen: Level 7.01; Männer: Level 9.01)
2. Dreierhopp (Frauen: 5,50 m; Männer: 7,00 m)

Bereich D: Spielen

1. handlungstragend an einem kleinen Sportspiel teilnehmen
2. mit einem Fuß- oder Hand- oder Basketball eine Komplexübung mit Elementen der Ballführung, Ballabgabe und -annahme und einer Abschlusshandlung demonstrieren

Bereich E: Schwimmen

Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss zur Sporteignungsprüfung das Schwimmbzeichen in Silber, das Jugendschwimmbzeichen in Silber oder den Nachweis des Rettungsschwimmers vorlegen.